

Digitales Brandenburg

hosted by **Universitätsbibliothek Potsdam**

Dienstanweisung der Militär-Fliegerschule Leipzig-Lindenthal

Meyer, ...

1915

Allgemeine Verhaltensmaßregeln

[urn:nbn:de:kobv:517-vlib-7615](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:kobv:517-vlib-7615)

Allgemeine Verhaltensregeln

Der Sinn bei der Singer,
 Kräfte stellt an Körper und Geist der Sing.
 fähigkeit sehr sehr Anforderungen. Daher ist die
 Einnahme einer soliden Lebensführung und
 strenge Disziplin unter allen Umständen sehr
 wichtig. Der Singepfeiler rühmt sich vornehmlich
 mit der Auffassung aus, daß er eine Vorbef.
 maßnahme in der Camera einnimmt und
 sich auf Grund dessen Leistungen und Anze.
 fähigkeiten gesprachen versteht. Auf diese sich
 der Singepfeiler durch die bedäufend bessere fi.
 nanzielle Stellung, die er den Truppenführern ge.
 genüber hat, nicht zu Leichtfertigkeiten ver.
 leiten.

Die sehr Verantwortung und die große Ver.
 pfändlichkeit, die einem Singer später zufällt,
 erfordert ein geistigstes Maß von Frust und
 sittlicher Reife. Aber darüber nicht erfragt,
 muß verhängen werden.

Während der Ausbildung soviel als möglich
 Arbeit, Alkohol und Weiber meiden. Lieber ein
 gutes, fruchtbares spärliches Lief lesen, als sich
 den Magen voll Bier pflügen. Am Singer,
 von dem Alkohol erst nach beendeter Aufz.
 mittelkriecht gewaschen werden. Die dienstliche
 Zeit nach Möglichkeit der Reife widmen. Die
 Aufsicht nach der Großstadt muß von dem aufz.
 fassen Lehrjahre, die Ausbildung völlig aus,
 zünitgen, zünitgedrängt werden.

Unterbringung der Flugschüler.

Die Unterbringung erfolgt, wenn irgend möglich, nur im Fliegerheim auf dem Flugplatz. Das Verfallen im Fliegerheim ist eine bedeutende Zeitverlängerung.

Die Unterbringung in Lagerquartieren in Lindenthal erfolgt durch das Kommando, nicht durch den Flugschüler selbstständig, ebenso keine selbstständigen Umquartierungen, sondern diese, wenn nötig, schriftlich beim Kommando beantragen. Quartiergelder werden durch das Kommando abgegeben. Sie sind sofort beim Quartiermeister abzugeben. Auf harte Arbeit Einverständnis mit dem Quartiermeister ist zu geben.

Verpflegung.

Die Verpflegung erfolgt mit der Unterbringung.

Gebühren.

Gebühren werden im Voraus bezahlt. Wer mit Geld nicht auszukommen vermag, erhält die Gebühren aus Konten, wofür der Post bis auf weiteres zu entbehren wird.

Anzug.

Die Form des Fluganzuges die übliche Fliegerform, bestehend aus Hose, Aufpassung blauer Hosen wird empfohlen. Möglichste Besorgung des Anzuges beim Fliegen und bei den praktischen

Arbeiten. Tragen von Gewerkschaften in und außer
Dienst ist verboten. Verboten fährten und verpflanzt,
unpflanzt und der Wägen. Keine Gewerkschaft
anstatt der militärischen Dienstlosgel Wägen, aber,
so keine Laile und der Wägen. Es ist auch der Wägen,
so der Wägen ungeschwächt zu gehen.

Verhalten im Dienst.

Es muß von jedem Flugschüler großer Eifer
und begeisterte Lust und Liebe zur Sache verlangt
werden. Das selbstthätige Lernen, täglich zu
lernen, sowohl im Unterricht als der Fliegen selbst,
als auch die der sehr notwendigen vorläufigen
und vorbereitenden Arbeiten muß bei jedem in
sofern Wägen vorzuziehen sein. Jede Gelegenheit,
seiner Kenntnisse zu vervollständigen, wachsam,
man und dabei keine Mühe spüren. Der so,
folgt sind Fliegen der Fliegen zum großen Teile
von seinen beschränkten Kenntnissen ab. Dieser
unvermeidliche Eingreifen bei beschränkten Arbeiten
wichtig, ohne Rücksicht darauf, daß die
Fliegen schmerzhaft werden.

Verhalten außer Dienst.

Es wird gewünscht auf die Personen-Verhältnisse
hingewiesen, die aus der Bibliothek geliehen werden
können. Ferner muß der Flugschüler mit allen
Mitteln dahin streben, daß der Ruf, der Fliegen
für ihn allgemein im großgewissen Wägen,
Lügen gestraft wird. Man erwirbt daher ab,
der Fliegen, Aufmerksamkeiten und laute Wägen in
Lokalen und Wägen sind unvermeidlich und be,

5
pfänden, nicht den Todbeeren nachsehen! Güter,
wappsteinähnlicher Kruppenanzug, sein schon gesagt,
kommen militärischer Geist und innerlich
militärischer Respekt in allen Lebenslagen.

Verhalten gegen Kameraden & Vorgesetzte.

Selbstbewußt, feindselig haben gegen alle Kameraden,
den an den Tag legen; keine feindschaftlichen Anst.
Lorien, und keine leicht Mißverständnisse und Ver-
weinen entstehen können; keine plötzlichen Verstärk-
lichkeiten im Verlaufe einbringen lassen. Jedwede,
und besonders im militärischen Respekt gegen
alle Vorgesetzten. In diesen Vorgesetzten verfahren
im Fliegerdienst auf die Fliegerflieger und die
Militärschiffflieger, selbst wenn sie dem Range
nach unter dem Fliegerführer stehen. Jenseits irgend
welcher Art seinen Lofen anzuwenden, ist streng
verboten, auf dem, wenn der Lofen freilich
ist oder im militärischen Range unter dem Flieger-
führer steht.

Verlassen des Flugplatzes.

Zur im Fliegerdienst verantwortliche Flieger, der die mit,
seiner Umgebung des Flugplatzes und Fliegergelände,
das erlaubt, hat sich im Fliegerlokal ab- und
anzumelden.

Nachtzeichen.

Nachtzeichen werden in der Regel nur am Tage,
abend gegeben, wenn am Tage unmittelbar
kein Fliegerdienst. Nachtzeichen benötigen

Marmeladen und Gelee nach 10^{te} Abend, Uu.
 Anwesende nach 12^{te} Nacht, Postwagenträger nicht.
 Urlaub wird in der Regel nur nach Abgange der
 2. Hälfte gewährt, wenn sich der Schüler während
 seiner Ausbildungszeit verfallen gelassen hat. Jeder
 Urlaub muß schriftlich beantragt werden und vor,
 je von dem betreffenden Flügelchef genehmigt
 sein. Läßt sich jemand auf Urlaub erlauben zu
 Schulern kommen, wobei seine Persönlichkeit festge-
 stellt wird, so hat der Schüler sich dem Kommando-
 siforen und Feldwebel unverzüglich sofort zu
 melden. Wer auf Urlaub geht, bez. davon zurück-
 kommt, hat sich beim Kommandosiforen und
 beim Feldwebel schriftlich zu melden. Bei Kom-
 mandourlaub ist dies nicht nötig.

Bestrafungen.

Wer sich in und außer Dienst nicht verhalten
 hat, wird bestraft und als zum Flügelchef
 ungeeignet, zur Ablösung gebraucht. Bei Versto-
 ßen gegen Flugordnung und Disziplin (Urlaub,
 Überschreitung, ungebührliches Verhalten gegen Vor-
 gesetzte, ungebührliches Benehmen gegen Kameraden
 und Zivilisten) tritt Korporation ein.

Abgang von der Schule.

Abmelden im Gesellschaftszimmer im bestellbaren Marmel.
 Anzug. Im selben Anzug hat sich der Schüler bei der
 Abreise, zu der er bestimmt wird, zu melden.
 Jeder abgemeldete Schüler hat vom Bibliothekswart,
 der ihm vom Dienst des Bürgermeisters im Be-
 stimmungs darüber zu bringen, daß er bei

beiden hinwider Durchflüchtungen muss fort. Solcher,
den ich eine Disziplinierung vom Kommandanten officieren bei
zubringen, dass die Abgabe der Abgaben besser ist, was er
ist. Außerdem hat jeder Offizier für die Unteroffiziere, dass
er hinwider Fortbringer muss an die Militär-Abgaben für
die zu stellen fort. Ein Gefangen hat sich der Offizier bei sol-
chen Stellen zu melden:

- 1.) Registrierung der Abteilungen,
- 2.) 1. Kompanie,
- 3.) Abteilung, die Gefangen aus der Kontrollkarte,
- 4.) Abgabe, die Gefangen auf eine Mappe.

Sonstiges.

Das Leben der Subalternen ist mir künstlich
oder mit unbilliger Genehmigung des Kommandanten,
sicher gestattet.

Unterbringung der Gefangen hat in den für
gestellten Rängen zu erfolgen.

Gefangen irgend welcher Art sind in der Regel mir
schriftlich anzubringen.

Schlichte Bekleidungsstücke werden in den
Gefangen aufgenommen, erforderlichen Falls sind,
und angebracht.

Jeder Offizier, der sich vorant stellt, hat sofort Mel-
dung im Gefangenzimmer zu erhalten. Sogleich,
diese Befehle sind mir mit Genehmigung des
Kommandanten sicher gestattet.

Auf die große Gefahr der Gefangenhaltung wird besonders hingewiesen.
Für den Gefangen, der sich gefasst. Der Gefangen muss erhalten sein,
wichtig ist für seine Gesundheit, Vorbeugungsmittel gegen Ausbreitung von
Gefahren. (Fortsetzung) Bei Unbestimmtheit, erforderliche sind von
schriftlicher Anweisung der betreffenden Mittel ist Befehle so
gut wie gänzlich ausgeschlossen.